

Polizeidirektion Braunschweig
Herrn Polizeipräsident Harry Döring
Friedrich-Voigtländer-Straße 41
38104 Braunschweig

Fax 0531 476 1210

Peter Rosenbaum
Ratsherr der BIBS-Fraktion
im Rat der Stadt Braunschweig
Platz der dt. Einheit 1
38100 Braunschweig
0531/ 470-2181
peter.rosenbaum@bibs-fraktion.de

Braunschweig, 10 Dezember 2008

**Ergebnis der Begehung am 3.12.2008 in der Langzeit-Ingewahrsamnahmestelle
Friedrich Voigtländer Str. 41, Braunschweig**

Sehr geehrter Herr Döring,

vielen Dank für die freundliche Gewährung des Ortstermins in der Braunschweiger "Langzeit-Ingewahrsamnahmeeinrichtung", Friedrich Voigtländer Str. 41, am 3. Dezember. Einige Organisationen schickten mehr Personen als in den Vorgesprächen angedacht und abgesprochen war (ROBIN WOOD, auch mit Cécile Lecomte, Amnesty International, usw.). Vielen Dank, dass Sie auch diesen Personen Zugang und Informationen gewährten.

An der Begehung nahmen insgesamt 25 Vertreterinnen und Vertreter folgender Organisationen teil: ROBIN WOOD, AG Schacht Konrad, ASSE-Koordination, BIBS, Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung, Beobachterinnen von amnesty international, SPD, und die Nds. Abgeordnete der Linken, Frau Ursula Weisser-Rölle (MdL).

Inwiefern und ob eine Notwendigkeit für eine vorbeugende Langzeitform einer Ingewahrsamnahme überhaupt gegeben ist, wird die Politik zu beantworten haben.

Dagegen dürften die konkreten Gegebenheiten und Abläufe hier vor Ort mit in Ihrem Verantwortungsbereich liegen.

Unabhängig von der grundsätzlichen Diskussion über den vorbeugenden Freiheitsentzug in Langzeit-Ingewahrsamnahmeeinrichtungen sind folgende vorgefundene Sachverhalte nicht akzeptabel:

1. Die Ausgestaltung der Zugänge vor den Haftzellen mit Abbildungen gefesselter Menschen schafft das Klima einer - wohl einkalkulierten - einschüchternden Wirkung auf die in die Ingewahrsamnahmestelle eingewiesenen Personen.

Den abgebildeten Menschen wurde ihre körperliche Selbstbestimmungsmacht genommen, ihr Selbstbestimmungsrecht wurde mit Gewalt gebrochen. Insbesondere für Personen, denen wegen öffentlichkeitswirksamer politischer Aktionen die Freiheit entzogen wurde und nicht wegen extremer körperlicher Gewalt gegen Mitmenschen, ist diese implizite Drohung, ihr persönliches Selbstbestimmungsrecht und damit auch ihren politischen Willen zu brechen, inakzeptabel und grundrechtlich sehr bedenklich.

2. Die Braunschweiger Einrichtung der Langzeitgewahrsamnahmestelle ist für eine Unterbringung von Frauen insofern ungeeignet, wie nicht das vorgeschriebene weibliche Personal zur Verfügung gestellt werden konnte. Das hat im Falle von Frau Lecomte zu inakzeptablen Zuständen geführt. Wir müssen aber davon ausgehen, dass im Land Niedersachsen genug weibliche Beamte angestellt sind, die abgestellt werden können. Da die fragwürdige Verbringung von Frau Lecomte an einen weit entfernten Ort Vorbereitungs- und Transportzeit in Anspruch nahm, bestand auch genug Vorbereitungszeit zum Abstellen niedersächsischer Polizeibeamtinnen, so dass dies leicht möglich sein musste (siehe dazu auch Ziffer 6.1 der Polizeigewahrsamsordnung).

- Toiletten- und Duschgänge wurden von männlichem Personal begleitet.
- Hofgänge waren nur nach längerer Wartezeit überhaupt möglich, weil eine Beamtin erst von anderenorts angefordert werden musste.

3. Ein entsprechender Hof existiert im Übrigen gar nicht, wodurch im konkreten Fall ein gefesseltes Ausführen von Frau Lecomte auf dem Kasernengelände für notwendig erachtet worden war.

4. In der Haftzelle zur vorbeugenden Langzeitinhaftierung gibt es kein richtiges Fenster und es gab für Frau Lecomte keine Möglichkeit, z.B. nachts selbst das Licht auszuschalten.

5. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, warum Frau Lecomte kein Radio oder ähnliche Verbindungen zur Außenwelt zur Verfügung standen, noch wurde ihr die Möglichkeit gegeben, sich solche Mittel zu beschaffen - eine Beschränkung, die gesetzlich nicht zu rechtfertigen ist.

6. Denn das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung schreibt vor (§ 20, Abs. 4, Satz 3): "Der festgehaltenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordert." Diese - in grundrechtlicher Hinsicht einschlägige Vorschrift - wurde im Fall von Frau Lecomte vielfach gebrochen. Neben den oben schon genannten unnötigen Einschränkungen, wurde ihr auch nicht gestattet, nach außen mit Personen ihres Vertrauens frei zu telefonieren. Das persönliche Mobiltelefon wurde ihr weggenommen. Im Fall von Frau Lecomte soll darüber hinaus die Kontaktaufnahme von außen unterbunden worden sein, ohne ihr Gesprächsgesuche vorzutragen, um dann gegebenenfalls ihrem Wunsch zu entsprechen.

So sei auch ein Gesprächsgesuch des französischen Europa-Abgeordneten Daniel Cohn-Bendit für Frau Lecomte von den Verantwortlichen nicht an Frau Lecomte weitergeleitet worden, so dass ihr die freie Entscheidung über diese Kontaktaufnahme genommen wurde.

In einer Zivilgesellschaft ist sicherzustellen, dass auch in den nicht-öffentlich sichtbaren Bereichen die Verhältnisse so gestaltet sind, dass das Selbstbestimmungsrecht von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, nicht willkürlich über das gesetzliche Maß hinaus beschränkt wird.

Wegen der vorliegenden Mängel der Einrichtung und des Vollzugs sollte die Braunschweiger Langzeitgewahrsamseinrichtung von weiteren vorbeugenden Langzeitgewahrsamsnahmen unbedingt Abstand nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Rosenbaum